

würde im wahren Sinne des Wortes eine Klammer um die beiden deutschen Staaten bilden, und die gemeinsame Verantwortung der vier Großmächte für die Demokratisierung Deutschlands durch die Bändigung des deutschen Militarismus käme auf diese Weise am wirkungsvollsten zur Geltung; eine solche Friedensregelung wäre auch für die Herstellung freundschaftlicher, friedlicher Beziehungen zwischen den vier Großmächten selbst von größtem Wert. Für den Fall, daß ein solcher einheitlicher Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten nicht in Betracht kommt, sind die sozialistischen Staaten notfalls auch bereit, die Friedensregelung auf der Grundlage zweier im Prinzip gleicher Verträge durchzuführen. So heißt es z. B. in dem von Chruschtschow in Wien an Kennedy übergebenen Memorandum:

„Wenn die USA nicht bereit sind, einen einheitlichen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten zu unterzeichnen, so könnte eine Friedensregelung auf der Grundlage zweier Verträge getroffen werden. In diesem Falle würden die Teilnehmerstaaten der Anti-Hitler-Koalition einen Friedensvertrag mit beiden oder mit einem deutschen Staat nach eigenem Ermessen unterzeichnen. Diese Verträge müssen nicht unbedingt im Text übereinstimmen, aber sie müssen die gleichen Grundsätze zu den wichtigsten Fragen einer Friedensregelung enthalten.“

Wie gezeigt, lassen die Normen des Instituts der Staatenachfolge des gegenwärtigen demokratischen Völkerrechts auch dafür Raum. Das Entscheidende ist also nicht, ob ein oder zwei Verträge abgeschlossen werden, sondern entscheidend ist, daß eine demokratische Friedensregelung mit Deutschland, d. h. mit beiden deutschen Staaten, im Interesse des Lebens und einer friedlichen Zukunft aller Völker ohne Verzug erfolgen muß.

Einige Grundsätze und Konsequenzen des Friedensvertrages

Der Friedensvertrag muß entscheidende Maßnahmen für die allgemeine und vollständige Abrüstung in Deutschland einleiten. Er muß die Truppenstärken in beiden deutschen Staaten personell und materiell genau begrenzen; er muß insbesondere die atomare Bewaffnung Deutschlands verbieten und die bisher in Westdeutschland auf diesem Gebiet bereits durchgeführten und weitgehenden Schritte auf dem schnellsten Wege rückgängig machen. Und er muß schließlich den Abzug aller ausländischen Truppen aus Deutschland vorsehen.

Der Friedensvertrag muß das Tor öffnen für die militärische Neutralisierung Deutschlands. Die militärische Neutralisierung Deutschlands ist durch das demokratische Völkerrecht als Ergebnis des Völkerkampfes gegen den deutschen Faschismus und Militarismus in den völkerrechtlich verbindlichen Dokumenten der Anti-Hitler-Koalition vorgeschrieben; sie ist vor allem durch das Potsdamer Abkommen zur Pflicht gemacht worden und steht mit der UNO-Charta in vollem Einklang. Mit dem Friedensvertrag wird der Weg geöffnet für das Ausscheiden Westdeutschlands aus dem aggressiven NATO-Militärbündnis und für die Entlassung der DDR aus den militärischen Bindungen des Warschauer Verteidigungspaktes der sozialistischen Länder. Das ist ein sehr weitgehender Kompromißvorschlag der sozialistischen Staaten, denn der Warschauer Vertrag dient mit allen seinen Bestimmungen dem Frieden, der Völkerfreundschaft, der friedlichen Koexistenz. Die militärische Neutralität Deutschlands wäre also ein wesentlicher Beitrag im Kampf für die Bändigung des deutschen Militarismus.

Der Friedensvertrag wird und muß wirksame juristische Garantien der demokratischen Rechte und Freiheiten für das deutsche Volk enthalten; seine Bestimmungen müssen beitragen zur Entnazifizierung und Entmilitarisierung der maßgeblichen Positionen im

öffentlichen Leben Westdeutschlands. Für die DDR ist dieser Aspekt des Vertrages bereits voll verwirklicht.

Bei dem hier aufgeworfenen Problem wird sichtbar, daß die Frage der Demokratie nach außen untrennbar mit der Frage der Demokratie nach innen verbunden ist. Die Demokratie ist ein universales, nicht teilbares Prinzip. Diese Tatsache findet auch im neuen, demokratischen Völkerrecht, z. B. in der Charta der Vereinten Nationen (vgl. u. a. Art. 1 Abs. 3 und Art. 55 und 56) und im Potsdamer Abkommen ihre Widerspiegelung. Danach ist z. B. der Faschismus in allen seinen Erscheinungen als Herrschaftsform der aggressiven und reaktionärsten Kräfte des Monopolkapitals eindeutig außerhalb des Rechts gestellt. Der Faschismus ist keine Angelegenheit, die gemäß Art. 2 Abs. 7 der UNO-Charta „ihrem Wesen nach in die innerstaatliche Zuständigkeit“ eines Staates gehört, in die sich einzumischen, kein dritter Staat das Recht hat. Auch durch die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht wird nichts an dieser Rechtslage geändert. Die Losung vom Selbstbestimmungsrecht aus dem Munde ehemaliger Hitler-Paladine ist ohnehin nichts anderes als eine Verhöhnung und Herausforderung der Völker Europas.

Diese Regelung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten bedeutet andererseits aber auch, daß die dem Wesen des Imperialismus entsprungene Versuche des Exports der Konterrevolution, deren Zeugen wir in den seit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution vergangenen Jahren immer wieder waren und auch gegenwärtig noch sind, größten Rechtsbruch darstellen. Sie sind Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Mit dem Abschluß des Friedensvertrages wird eine sehr wichtige Voraussetzung geschaffen für die Herstellung normaler völkerrechtlicher Beziehungen der DDR und der Bundesrepublik mit den Ländern, mit denen diese bisher noch keine diplomatischen Beziehungen haben. Beide deutsche Staaten könnten dann einen gleichberechtigten Platz in der Völkerfamilie einnehmen. Insbesondere wäre damit die Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in der UNO auf jeden Fall sicher.

Die Politik der DDR steht in völliger Übereinstimmung mit dem Potsdamer Abkommen und den anderen Abkommen der Anti-Hitler-Koalition. Volk und Regierung der DDR haben die notwendigen Lehren aus der Geschichte gezogen und den Militarismus und Faschismus bei sich ausgemerzt. Darum ist die DDR vor der Geschichte und auch im Sinne des Völkerrechts der allein rechtmäßige deutsche Staat. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß ein Teil der kapitalistischen Länder sie noch nicht anerkannt hat und daß sie noch nicht Mitglied der UNO ist.

Der Abschluß des Friedensvertrages setzt natürlich die Anerkennung der Existenz der beiden deutschen Staaten und die Distanzierung von der reaktionären und aggressiven, von der politisch gefährlichen und juristisch nicht haltbaren Bonner Hallstein-Doktrin voraus. Das entspricht nicht nur der realen Lage, sondern auch dem Völkerrecht. Sollen und müssen die Beziehungen mit den anderen Staaten durch den Friedensvertrag normalisiert werden, so erfordert das die Bändigung des deutschen Militarismus, so erfordert das die Aufgabe der Hallstein-Doktrin.

Der Abschluß des Friedensvertrages allein mit der DDR

Sollten sich die imperialistischen Mächte im Verfolg ihrer friedensfeindlichen Politik auch weiterhin weigern, den Friedensvertrag abzuschließen, dann wird er zunächst zwischen der DDR und den Staaten, die dazu bereit sind, unterzeichnet. Die Weigerung, die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anzuerkennen, macht es um so dringlicher, die Friedensregelung mit beiden deutschen Staaten zu vereinbaren.